



Benutzungsordnung der Martha-und-Wilfried-Ensinger-Sporthalle der Stadt Rottenburg am Neckar

§1

Zweckbestimmung

Die Martha-und-Wilfried-Ensinger-Sporthalle ist Eigentum der Stadt Rottenburg am Neckar (nachfolgend Stadt). Die Sporthalle dient dem Sportunterricht der Schulen, dem sportlichen Übungsbetrieb der örtlichen gemeinnützigen Sportvereine und der Durchführung von sonstigen sportlichen Veranstaltungen. Für außersportliche Veranstaltungen oder Übernachtungen steht die Sporthalle nicht zur Verfügung. Von diesem Grundsatz kann die Stadt im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 2

Verbindlichkeit der Benutzungsordnung

1. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle aufhalten. Mit Betreten der Halle unterliegen die Benutzer*innen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie aller sonstigen Anordnungen.
2. Die Lehrkräfte, Vereinsvorstände, Trainer*innen, Übungsleiter*innen und Sportler*innen (nachfolgend Benutzer*innen) sind für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.

§ 3

Verwaltung und Aufsicht

1. Die Sporthalle wird von der Stadt - Amt für Bildung und Sport, Abteilung Schule und Sport - verwaltet, vermietet und belegt.
2. Bei der Benutzung der Sporthalle durch die Schulen und Sportvereine tragen die Lehrkräfte, die Trainer*innen und Übungsleiter*innen die Verantwortung. Der Hausmeister ist gegenüber diesen Personen, sowie allen anderen Mietern, weisungsberechtigt.
3. Vor der Benutzung der Sporthalle haben sich die Benutzer*innen vom ordnungsgemäßen Zustand der Sporthalle und deren Einrichtungen, insbesondere auch im Geräteraum zu überzeugen. Schäden sind unmittelbar beim Hausmeister anzuzeigen und im Benutzerbuch einzutragen.
4. Die Sporthalle darf nur in Anwesenheit der Lehrkräfte, Trainer*innen und Übungsleiter*innen betreten werden; der Schul- und Trainingsbetrieb findet ausschließlich unter deren Aufsicht statt.
5. Die Benutzer*innen sind für die Einhaltung der Belegungszeiten laut Belegungsplan verantwortlich.
6. Wünsche, Anregungen und Beschwerden der Benutzer*innen nimmt der Hausmeister entgegen.
7. Unbefugte dürfen sich nicht in der Halle aufhalten.

8. Die Poller im Zufahrtsbereich zur Martha-und-Wilfried-Ensinger-Sporthalle können nur in Absprache mit dem Hausmeister geöffnet werden. Der Schlüssel wird vom Hausmeister verwaltet.
9. Es dürfen keine Gegenstände in die Zugangstüre der Eingangstüre zum ständigen Offenhalten gelegt werden.

§ 4 Überlassung der Halle

1. Die Sporthalle dient dem Sportunterricht der Schulen in der Kernstadt (vorrangig Schulen in städtischer Trägerschaft) sowie den Rottenburger Sportvereinen.
2. Auf Antrag bei der Stadt kann die Sporthalle von Rottenburger Vereinen und anderen Nutzern für sportliche Veranstaltungen gemietet werden.
3. Die Sporthalle steht für den Übungsbetrieb von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Bei der Nutzung der Sporthalle an Schultagen haben Schulen bis 17.30 Uhr Vorrang. Die Sporthalle muss bis 22.30 Uhr verlassen werden.
4. Für die Ferienzeiten gibt es separate Regelungen. Belegungswünsche müssen angemeldet werden.
5. Eine Nutzung an Samstagen, sowie an Sonn- und Feiertagen ist nur nach Einzelrücksprache mit der Stadt unter Einhaltung der speziellen Sonn- und Feiertagsregelungen möglich.
6. In der Martha-und-Wilfried-Ensinger-Sporthalle steht kostenfreies WLAN zur Verfügung.
7. Die Lehrkräfte, Trainer*innen und Übungsleiter*innen müssen das Benutzerbuch im Regieraum ausfüllen sowie Beschwerden und besondere Vorkommnisse eintragen. Die ordnungsgemäße Führung des Benutzerbuches wird vom Hausmeister überwacht.
8. Im Regieraum ist eine Erste-Hilfe-Liege sowie ein Erste-Hilfe-Koffer vorhanden. Es besteht keine Gewähr für einen stets vollständigen Inhalt des Erste-Hilfe-Koffers. Deshalb wird empfohlen, ausreichendes Erste-Hilfe-Material, Kühlkompressen u. ä. mitzubringen.
9. Der Zutritt zu den Technikräumen ist Unbefugten untersagt.
10. In der Küche sind keine Kochmöglichkeiten vorhanden, es ist ausschließlich Kaltverpflegung gestattet.

§ 5 Nutzungsentgelt

Für die Benutzung der Sporthalle gilt die Entgeltordnung für die Volksbank Arena und Martha-und-Wilfried-Ensinger-Sporthalle in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Verlust von Gegenständen, Fundsachen

Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigem privaten Vermögen der Benutzer*innen. Das Gleiche gilt auch für Fundgegenstände im Innen- und Außenbereich der Sporthalle. Fundsachen sind beim Hausmeister, im Raum für Fundsachen der Martha-und-Wilfried-Ensinger-Sporthalle oder

dem Fundbüro der Stadt abzugeben. Das Fundbüro verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Haftung, Beschädigungen

Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen der Sporthalle durch die Nutzung entstehen. Es sei denn, der Nutzer weist nach, dass die Schäden außerhalb der vertragsgerechten Nutzung verursacht worden sind und der Nutzer bzw. seine Mitglieder oder sonstige Nutzungsberechtigte den Schadensfall nicht herbeigeführt haben.

Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand des Gebäudes. Wenn ein Schaden entstanden ist, ist derjenige, dem die Sporthalle überlassen worden ist, verpflichtet, die Stadt von den geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.

Der Nutzer hat vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind. Die Stadt kann außerdem eine Sicherheitsleistung verlangen. Die Stadt ist berechtigt Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben.

Die Benutzung der Garderobe erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 8 Ordnungsvorschriften

Das Betreten der Sporthalle mit Straßenschuhen ist nur in den bezeichneten Fluren zulässig. Alle übrigen Bereiche, insbesondere Sportflächen, dürfen nur mit gereinigten abriebfesten Turn- und Sportschuhen betreten werden.

Das Mitnehmen von Speisen und Getränken aller Art in die Sporträume ist nicht erlaubt.

Der Genuss von Alkohol in den Sporträumen und Umkleidekabinen ist nicht gestattet.

Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Die Geräteräume sind in der vorgegebenen Ordnung (s. Bilder) im jeweiligen Garagenteil zu hinterlassen.

Es ist verboten:

- Tische oder Stühle aufzustellen, die nicht in den Bestuhlungsplänen der Stadt vorgesehen sind, dies gilt auch für Stehtische.
- Abfälle aller Art auf den Boden zu werfen
- die Wände innen und außen zu benageln, bekleben, bemalen oder anderweitig zu verunreinigen; ebenso das Anbringen oder Befestigen von Gegenständen irgendwelcher Art in und am Gebäude
- Gegenstände in die Toiletten zu werfen
- Hunde oder andere Tiere in die Halle mitzubringen
- Motor- oder Fahrräder, Roller in der Halle oder an den Außenwänden abzustellen
- Inliner, Roller, Fahrräder, o. ä. in die Halle mitzunehmen
- Sportgeräte über den Hallenboden zu schleifen
- Bälle oder andere Sportgeräte außerhalb der Sportfläche zu benutzen
- Sportgeräte aus der Halle zu entfernen
- Haftmittel (Harz) zu benutzen
- Getränke mit auf die Trainingsfläche zu nehmen
- offene Getränke mit auf die Tribüne zu nehmen
- im Gebäude zu rauchen
- Gegenstände in die Eingangstüre zu legen

§ 9
Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Stadt die Benutzung der Sporthalle zeitlich befristen oder auf Dauer untersagen.

§ 10
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum 14.09.2026 in Kraft.

Rottenburg am Neckar, 29.07.2026



Stephan Neher
Oberbürgermeister